

S a t z u n g

des Tennisclub Staudt e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen

Tennisclub Staudt e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Staudt und ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur unter der Nummer.....

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Tennissports. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
Pro Spielfeld ist die Anzahl der Mitglieder auf 30 Erwachsene und 20 Jugendliche festgelegt.

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Er ist gegenüber dem Schatzmeister, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, zu erklären.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder grober Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes erfolgt keine Rückzahlung des Beitrages oder eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4

Beiträge

1. Die Beiträge (Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag, ausserordentliche Beiträge) werden auf der Jahreshauptversammlung jeweils für das Kalenderjahr festgelegt.

Der Jahresbeitrag ist fällig und zahlbar bis zum 1. April eines Jahres, bei Eintritt in den Verein nach dem 1. April einen Monat nach erfolgter Aufnahme zusammen mit dem Aufnahmebeitrag und eventuellen außerordentlichen Beiträgen.

Der Jahresbeitrag kann auf Antrag in zwei Raten, jeweils zum 1. April und 1. Oktober entrichtet werden und wird durch Bankeinzugsverfahren erhoben.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.
Jüngere Mitglieder können an den Versammlungen als Gäste teilnehmen.
2. Bei der Wahl des Jugendleiters haben alle Mitglieder des Vereins ab vollendetem 14. Lebensjahr Stimmrecht.
3. Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

§ 6

Maßregelung

Gegen Mitglieder, die sich vereinsschädlich verhalten oder gegen die Satzung verstoßen, können nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand durch

- a) Verweis
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb
 - c) zeitlich begrenzte Platzsperre
- bestraft werden.

Der Bescheid über diese Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt, und zwar vor dem 1. April.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

9

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Wirges. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von 14 Tagen liegen.

4. Mit der Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

8. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 9

Vorstand

1. Dem Gesamtvorstand gehören an:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Schatzmeister
- d) der Geschäftsführer
- e) der Sportwart
- f) der Jugendwart

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

3. Im Bedarfsfall kann die Mitgliederversammlung für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse einsetzen.

- W
4. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens einer mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) Bewilligung von Ausgaben,
 - c) Aufnahme, Ausschluß und Bestrafung von Mitgliedern.

§ 10

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse, sowie der Jugend und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt " Auflösung des Vereins " stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat,
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen der Ortsgemeinde Staudt zu mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Vereine und Organisationen verwendet werden darf.

Staudt, den 21.9.1978

Rudolf Pisch
 Engelbert Pisch
 Benno Mansfeld
 Alfred Baur
 Eddi Kurl
 Hermann
 Oswald Müller